

19. Die Strafen für die Nichtbeachtung der Statuten und Dienstvorschriften bestehen:

- a) In einem einfachen Verweis;
- b) in einem scharfen Verweis vor der Abteilung;
- c) in Entziehung des Dienstgrades;
- d) in Geldstrafen bis zu fünf Kronen;
- e) in Ausweisung aus dem Verein.

20. Die unter a) und b) bezeichneten Strafarten werden durch die Obmänner bezw. durch den Hauptmann zuerkannt; diejenigen unter c) und d) erkennt die Vereinsleitung; die unter e) erkennt die Vereinsversammlung. Die Berufung gegen irgend ein Strafserkenntnis ist unzulässig.

Die Vereinsleitung.

§ 8.

Die Vereinsleitung besteht aus einer sechsgliedrigen Kommission; derselben gehören an:

1. Der Hauptmann.
2. Der Schriftführer.
3. Der Steigerobmann.
4. Der Spritzenobmann.
5. Der Schlauchwärterobmann.
6. Rüstmeister.

Die Vereinsleitung wird in der im Monat Jänner jeden Jahres zusammentretenden Vereinsversammlung mit absolutem Stimmenmehr der Vereinsmitglieder, neu gewählt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Zur Annahme einer Wahl als Mitglied der Vereinsleitung ist jedes großjährige Mitglied verpflichtet, welches nicht unmittelbar 3 Jahre hintereinander ein Vereinsamt bekleidet hat. Fällt ein Mitglied der Vereinsleitung im Laufe des Jahres aus, so ist bald möglichst eine Vereinsversammlung einzuberufen und eine